

11. *bekundet außerdem ihre ernsthafte Besorgnis* darüber, dass die Islamische Republik Iran nach wie vor die Todesstrafe gegen Minderjährige verhängt, und fordert die Islamische Republik Iran nachdrücklich auf, die Verhängung der Todesstrafe gegen Minderjährige, einschließlich ihrer gegen das Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁶ verstößenden Verhängung gegen Personen, die zum Zeitpunkt ihrer Straftat das 18. Lebensjahr nicht vollendet hatten, einzustellen, und die Strafen für auf ihre Hinrichtung wartende minderjährige Straftäter umzuwandeln;

12. *fordert* die Islamische Republik Iran *auf*, im Einklang mit den Änderungen des

darunter Drangsalierung, Einschüchterung, Verfolgung, willkürliche Festnahme und Inhaftierung und Aufstachelung zu Hass, die zu Gewalt gegen Angehörige anerkannter und nicht anerkannter religiöser Minderheiten, darunter Angehörige des christlichen, des jüdischen, des sufischen, des sunnitischen, des zoroastrischen und des Bahá'í-Glaubens und von Ahl-e Haqq sowie Gonabadi-Derwische, und gegen ihre Verteidigerinnen und Verteidiger in der Islamischen Republik Iran führt, und fordert die Regierung der Islamischen Republik Iran auf, die Überwachung von Personen aufgrund ihrer religiösen Identität zu beenden, alle praktizierenden Gläubigen freizulassen, die aufgrund ihrer Mitgliedschaft in oder Betätigung für eine anerkannte oder nicht anerkannte religiöse Minderheitengruppe inhaftiert wurden, und sicherzustellen, dass jeder das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit hat, einschließlich des Rechts, eine Religion oder eine Weltanschauung eigener Wahl zu haben oder anzunehmen, im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte;

21. *fordert* die Islamische Republik Iran *auf*, sämtliche Formen der Diskriminierung aufgrund des Denkens, des Gewissens, der Religion und der Weltanschauung, einschließlich wirtschaftlicher Einschränkungen, wie etwa die Schließung oder Beschlagnahme von Unternehmen und Eigentum, die Entziehung von Lizenzen und die Verweigerung einer Beschäftigung in bestimmten öffentlichen und privaten Sektoren, darunter im Staatsdienst, im Militär und in durch Wahlen besetzten Ämtern, die Verweigerung und Einschränkung des Zugangs zu Bildung und sonstige Menschenrechtsverletzungen gegenüber Angehörigen anerkannter oder nicht anerkannter religiöser Minderheiten im Gesetz und in der Praxis zu beseitigen und die Straflosigkeit für diejenigen zu beenden, die Verbrechen an Angehörigen anerkannter und nicht anerkannter religiöser Minderheiten begehen;

22. *fordert* die Islamische Republik Iran *außerdem auf*, nach allen Fällen schwerer Menschenrechtsverletzungen, einschließlich mutmaßlicher Fälle übermäßiger Gewaltanwendung gegen friedliche Protestierende und verdächtiger Todesfälle in der Haft sowie Rechtsverletzungen unter Beteiligung der iranischen Gerichte und Sicherheitsorganisationen, einen umfassenden Rechenschaftsprozess einzuleiten, und fordert die Regierung der Islamischen Republik Iran auf, die Straflosigkeit für solche Rechtsverletzungen zu beenden;

23. *fordert* die Islamische Republik Iran *ferner auf*, ihre Verpflichtungen aus denjenigen Menschenrechtsverträgen, deren Vertragspartei sie bereits ist, einzuhalten, alle55,9 (ne)4.2 (n)]TJ 0(i)2.9 (s)5.5

c) ihre Zusammenarbeit mit den Vertragsorganen weiter verstärkt, so auch indem sie die überfälligen Berichte nach dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung⁹